

2397 008

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 557/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anton M [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, 5000 Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

117

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Cärtnier

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Angaben des Klägers fest, daß dessen Festnahme im August 1944 und seine anschließende Haft in Konzentrationslagern, auf die der Kläger seine Gesundheitsschäden zurückführt, von der Gestapo wegen Unterstützung der Melnyk-Bewegung, also wegen konspirativer Tätigkeit gegen die deutsche Besatzungsmacht, und nicht aus Gründen der ukrainischen Nationalität des Klägers angeordnet worden sind. Damit ist die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluß widerlegt und die entscheidende Voraussetzung einer Entschädigung nach Art. VI BEG-Schluß verneint, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 567) abzuweichen.

Mai

Fuchs